





## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	5
1. Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis .....	7
2. Schülerinnen und Schüler sowie Schularten im Rhein-Neckar-Kreis .....	8
3. Gesetzliche Grundlagen .....	9
4. Kernaufgaben und Ziele .....	10
4.1 Einzelfallhilfe .....	11
4.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen	11
4.3 Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit	12
4.4 Klassenübergreifende offene Angebote .....	13
5. Finanzielle Förderung .....	14
5.1 Landesförderung der Schulsozialarbeit .....	14
5.2 Förderung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis .....	14
6. Ist-Situation der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis .....	21
6.1 Anzahl der Stellen der Schulsozialarbeit .....	21
6.2 Anzahl der Gemeinden mit Schulsozialarbeit und geförderte Schularten....	21
6.3 Träger der Schulsozialarbeit .....	23
6.4 Blick in die Planungsräume des Rhein-Neckar-Kreises .....	24
6.5 Landesweiter Vergleich zum Ausbaustand der Schulsozialarbeit .....	26
7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung .....	27
8. Planung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis .....	28
9. Fazit .....	29

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis.....	7
Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler sowie Schularten an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2019/2020 .....	8
Abbildung 3: Anzahl der Schulen mit Schulsozialarbeit nach Schularten .....	22
Abbildung 4: Schularten mit Schulsozialarbeit.....	22
Abbildung 5: Trägerlandschaft der Schulsozialarbeit.....	23
Abbildung 6: Öffentliche und freie Träger der Schulsozialarbeit .....	23
Abbildung 7: Übersicht nach Planungsräumen.....	26
Abbildung 8: Schulsozialarbeit im Vergleich von Landes- zu Kreisebene .....	26

## **Präambel**

Schulsozialarbeit, verstanden als ein eigenständiges, professionelles Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit an Schulen, hat in den letzten Jahren zunehmend an gesellschaftspolitischer Bedeutung gewonnen. Dabei ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht eine durchaus dynamische Entwicklung zu beobachten. Auch im Rhein-Neckar-Kreis vollzieht sich ein kontinuierlicher Ausbau der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Nachdem die Bereiche der Förderung, der Planung und die Qualitätsentwicklung sowie die Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis bis zum Schuljahr 2019/2020 in der Verantwortung des Jugendamtes des Rhein-Neckar-Kreises lagen, wurden die Aufgaben zum 01.09.2020 an das Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung übertragen. Das direkte Zusammenspiel der Förderung und der Jugendhilfeplanung ermöglicht somit einen gemeinsamen differenzierten Blick auf das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis. Zudem besteht eine enge Kooperation und Vernetzung zur Fachstelle Jugendarbeit des Jugendamtes, welche unter anderem die Fachberatung in der Schulsozialarbeit beinhaltet, um den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten sicherzustellen und sich überschneidende Themen gemeinsam bearbeiten zu können. Die vorliegende Konzeption befasst sich unter Einbezug inhaltlicher, qualitätsbezogener und struktureller Merkmale mit den gesetzlichen Grundlagen, den Aufgaben und Zielen, der Finanzierung und den Fördergrundlagen, dem Ausbaustand sowie den Weiterentwicklungspotentialen der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis.



# 1. Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis

Der Rhein-Neckar-Kreis ist der bevölkerungsstärkste Landkreis in Baden-Württemberg. Die 54 kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterscheiden sich deutlich in Bezug auf ihre Bevölkerungsdichte und soziale Infrastruktur. Um die Bedarfe und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger fokussierter und kleinräumiger in den Blick nehmen zu können, finden im Rhein-Neckar-Kreis Planungsprozesse in der Sozialplanung mit Blick auf fünf regional eingeteilte Planungsräume statt. Der differenzierte Überblick zur Verortung und den Strukturen formal geprägter Bildungslandschaften ist für die Planung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis ein zentrales Element.



Abbildung 1: Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung 2021

## 2. Schülerinnen und Schüler sowie Schularten im Rhein-Neckar-Kreis

Im Schuljahr 2019/2020 besuchten im Rhein-Neckar-Kreis 50.321 Kinder und Jugendliche insgesamt 186 öffentliche allgemeinbildende sowie 15 private Schulen. Die folgende Übersicht zeigt die verschiedenen Schularten und die jeweilige Anzahl der dort beschulten Schülerinnen und Schüler:

Schularten	Insgesamt		Öffentliche Schulen		Private Schulen	
	Schulen	SuS <sup>2</sup>	Schulen	SuS	Schulen	SuS
Grundschulen	108	19.316	106	19.135	2	181
Werkreal- und Hauptschulen	18	1.543	17	1.501	1	42
Gemeinschaftsschulen	16	3.648	16	3.648	–	–
Realschulen	17	8.580	15	8.271	2	309
Gymnasien	21	14.629	16	12.763	5	1.866
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	21	2.605	16	1.699	5	906
<b>Insgesamt</b>	<b>201</b>	<b>50.321</b>	<b>186</b>	<b>47.017</b>	<b>15</b>	<b>3.304</b>

Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler sowie Schularten an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2019/2020<sup>3</sup>

Da die Grundsätze der Förderung von Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis lediglich die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Werkreal- und Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) umfassen, werden in dieser Konzeption ausschließlich die Daten der öffentlichen Schulen in den Blick genommen. Privatschulen und Schulen in Trägerschaft des Rhein-Neckar-Kreises werden im Rahmen dieser Konzeption nicht gefördert. Ausgenommen sind daher auch die kreiseigenen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlich sozialpädagogisch pflegerischen Berufsschulen an insgesamt sechs Standorten im Kreis.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/SchulenAllgem/13015182.tab?R=KR226>

### **3. Gesetzliche Grundlagen**

Die Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und als eine Form der präventiven Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII zu verstehen. Danach sollen junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit liegt nach den §§ 13 und 79 SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabenbereiche sind im Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis verortet. Die Jugendhilfeplanung richtet ihren Blick auf die Bestandserhebung und Bedarfsanalyse der Schulsozialarbeit. Im Rahmen einer proaktiven Planung werden die Kommunen in ihren jeweiligen Planungsvorhaben im Bereich der Schulsozialarbeit unterstützt. Den strukturellen Rahmen stellt die Förderung mit den dafür vorgesehenen Fördergrundsätzen dar.

Die operativen Aufgaben liegen bei der Fachstelle Jugendarbeit im Jugendamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis. Im Rahmen der Fachberatung Schulsozialarbeit steht diese beispielsweise den Kommunen und Fachkräften der Schulsozialarbeit bei fachlichen und konzeptionellen Fragen zur Seite und organisiert sie entsprechende Arbeitskreise und Jahresveranstaltungen. In einem Arbeitskreis entstand hierbei das Handbuch „Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis“, welches am 07.06.2016 vom Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen wurde.

## 4. Kernaufgaben und Ziele

Eine differenzierte Darstellung der jeweiligen Kernaufgaben befindet sich im Handbuch „Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis“. Folgend sind die Kernaufgaben der Schulsozialarbeit kurzgefasst dargestellt.<sup>4</sup>

Schulsozialarbeit stellt ein in der Schule verankertes, unabhängiges Angebot der Jugendhilfe dar und hat zum Ziel, ergänzende Unterstützung beim Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen zu leisten. Sie ist eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule, aber auch in enger Kooperation mit dem Jugendamt und den Eltern oder Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Grundsätzlich findet die Schulsozialarbeit in der Schule statt, kann aber, wenn es die Situation im Einzelfall erfordert, auch aufsuchend stattfinden. Ein wichtiger Bestandteil in der Schulsozialarbeit ist der systemische und auf sozialräumliche Bezüge gerichtete Blick, um eine positive Entwicklung für die Schülerinnen und Schüler durch wirksame Unterstützungsleistungen in ihrer Lebenswelt zu ermöglichen.

Um diese Ziele erreichen zu können, reichen die Kernaufgaben der Schulsozialarbeit von

- Einzelfallhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen,
- sozialpädagogischer Gruppenarbeit, Projekten und Arbeit mit Schulklassen,
- innerschulischer und außerschulischer Vernetzung und Gemeinwesenarbeit,
- offenen Angeboten für alle Schülerinnen und Schüler,
- bis hin zur Elternarbeit.

Je nach Schulart, Schulprofil und Ressourcen ist die Verteilung und Gewichtung der Kernaufgaben unterschiedlich.

---

<sup>4</sup> Die Inhalte wurden dem Qualitätshandbuch entnommen und wurden lediglich punktuell in der vorliegenden Konzeption angepasst.

## **4.1 Einzelfallhilfe**

Die Aufgabenschwerpunkte der Schulsozialarbeit stellen die Einzelfallhilfe und die Beratung in individuellen Problemlagen dar. Im Rahmen der Einzelfallhilfe bietet die Schulsozialarbeit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit von Beratungsgesprächen an.

Eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Beratungsgespräch ist ein Vertrauensverhältnis. Dies wird unter anderem durch die tägliche Präsenz der jeweiligen Fachkraft in der Schule aufgebaut.

Aus informellen Beratungskontakten zwischen „Tür und Angel“ können formelle Beratungsprozesse entstehen, die zu vereinbarten Zeiten stattfinden und von der Schulsozialarbeit gezielt vor- und nachbereitet werden. Bei Bedarf erschließt die Schulsozialarbeit für die Schülerinnen und Schüler zusätzliche Unterstützungsangebote und bietet somit die Möglichkeit der Weitervermittlung an externe Hilfen, die beispielsweise durch das Jugendamt oder spezielle Beratungsstellen erbracht werden.

Mögliche Themen der Beratung sind beispielsweise Schulschwierigkeiten, Konflikte mit Lehrkräften, Beziehungsprobleme oder auch Konflikte im Elternhaus. Aber auch Lehrkräfte oder Erziehungsberechtigte können ein Gespräch mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit wahrnehmen.

Ein unerlässliches Thema der Schulsozialarbeit ist der Kinderschutz. Auf dieses zentrale Thema wird ebenfalls im Handbuch „Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis“ konkret und differenziert eingegangen.

## **4.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen**

Sozialpädagogische Gruppenarbeit umfasst in der Schulsozialarbeit ein breites Spektrum und hat oftmals einen präventiven Charakter. Der Schwerpunkt liegt in der Förderung des sozialen Lernens und in der Bewältigung von Entwicklungsschritten, beispielsweise:

- themenorientierte Gruppenarbeit zur Förderung sozialer Kompetenz und Konfliktfähigkeit,

- Arbeit mit Schüler-Teams, die zum Beispiel Verantwortung in Schüler-Treffs tragen,
- Angebote für bestimmte Schülerinnen und Schüler als Unterstützung bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten, zum Beispiel zur Konfliktbewältigung.

Um nachhaltige Angebote zu schaffen, ist es wichtig Projekte im Rahmen eines zielgerichteten Gesamtkonzeptes zu entwickeln und an Bildungspläne beziehungsweise an das Schul- und Sozialcurriculum anzuknüpfen.

Die Schulsozialarbeit kann zusammen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Projekt für die ganze Klasse interdisziplinär planen und durchführen, wie beispielsweise:

- Klassenrat,
- Angebote und Projekte zu lebensweltlichen Themen der jungen Menschen,
- Projekte bei Klassenproblemen,
- Vorbereitung für den Übergang Schule – Ausbildung – Beruf oder Schule – Studium und Bewerbungstraining.

Neben der Einbeziehung der Lehrkräfte kann es bei manchen Projekten auch sinnvoll sein, Schulexterne miteinzubeziehen, etwa die Berufsberatung, Drogenberatung, Jugendgerichtshilfe, Polizei oder Lehrbeauftragten.

#### **4.3 Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit**

Schulsozialarbeit trägt zur innerschulischen Vernetzung im Sinne einer Schule als „Lebensort“ bei und unterstützt die Vernetzung der Schule in das Gemeinwesen.

Die schulinterne Vernetzung umfasst die Einbindung der Schulsozialarbeit in das Schulprogramm und die Schulentwicklung. Deshalb sollte die Schulsozialarbeit an Konferenzen und Besprechungen der Schule beteiligt werden und bei entsprechenden Themen stimmberechtigt sein. Bei erzieherisch-pädagogischen Maßnahmen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollte die Schulsozialarbeit zuvor gehört werden.

Zur Gestaltung von Schule als ein Lern- und Lebensort für Schülerinnen und Schüler ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen notwendig.

Ressourcen aus dem Umfeld können für Schülerinnen und Schüler erschlossen werden und wirken auch in die Schule hinein. Schulsozialarbeit kann insbesondere junge Menschen an Angebote von Jugendhäusern, Jugendverbänden, Vereinen und andere Unterstützungs- und Beratungsstellen heranzuführen. Hilfreich ist es, die Vernetzung im Gemeinwesen durch Kooperationsstrukturen zu verstetigen, etwa durch Stadtteilrunden, „Runde Tische“ oder Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich diejenigen treffen und abstimmen, welche die jungen Menschen im Gemeinwesen unterstützen. Eine Vernetzung ermöglicht zugleich Kooperationspartnern den Zugang zur Schule und zu Schülergruppierungen, die sie ansonsten nur schwer erreichen würden.

#### **4.4 Klassenübergreifende offene Angebote**

Offene Angebote sind zum Beispiel Schülertreffs und Schülercafés. Sie bieten eine niedrigschwellige Möglichkeit, bei der Schülerinnen und Schüler in informeller Weise mit der Schulsozialarbeit Kontakt aufnehmen können, um beispielsweise Alltagsbegebenheiten oder Alltagserlebnisse zu erzählen. Hier kann man die Schulsozialarbeit kennen lernen und es kann Vertrauen für spätere Beratungen entstehen.

Der Schülertreff sollte von den Schülerinnen und Schülern weitgehend selbst gestaltet werden, sie können dabei Selbstorganisation und Eigenverantwortung übernehmen. Schulsozialarbeit unterstützt und fördert die entsprechenden Lernprozesse der jungen Menschen.

Die gemeinsame Durchführung mit Lehrkräften hat den Vorteil, dass sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in einem anderen Zusammenhang erleben und kennen lernen. Im Schülertreff gelten andere Regeln als im Klassenzimmer. Sie werden mit allen Beteiligten gemeinsam entwickelt. Auf diese Weise ist Schulsozialarbeit ein Ort informellen Lernens demokratischer Kompetenzen.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/spezial/KVJS-Spezial-Schulsozialarbeit-R-05-Barrierfrei-X.pdf>, S. 19ff.

## **5. Finanzielle Förderung**

Die Förderung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis orientiert sich an den Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Diese sehen eine Dreierfinanzierung vor, bei der sich das Land Baden-Württemberg und der Rhein-Neckar-Kreis jeweils mit einem Festbetrag an den kommunal zu tragenden Gesamtpersonalkosten einer Fachkraft beteiligen. Ziel der Förderung ist es neben der finanziellen Unterstützung, einen flächendeckenden Ausbau zu erreichen sowie die Qualität der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis zu sichern. Im Rhein-Neckar-Kreis ist es in den letzten Jahren gelungen, auf dieser Grundlage die Schulsozialarbeit quantitativ und qualitativ kontinuierlich auszubauen.

### **5.1 Landesförderung der Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit wird in Baden-Württemberg nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwicklung der finanziellen Landesförderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen zum Pakt für Familien mit Kindern vom 01. Dezember 2011 nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch Landesmittel mitfinanziert. Das Land Baden-Württemberg fördert nach seinen jeweils gültigen Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

### **5.2 Förderung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis**

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Rhein-Neckar-Kreis erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung zu den Personalkosten der Fachkräfte der Schulsozialarbeit und wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Höhe der Festbetragsfinanzierung durch den Rhein-Neckar-Kreis orientiert sich an einem Drittel der Personalkosten einer entsprechend qualifizierten Fachkraft. Dieser Festbetrag wird jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres unter Berücksichtigung tarifbedingter Änderungen festgelegt.

Die Einhaltung und Beachtung der im Rahmen dieser Konzeption getroffenen Regelungen und die Vereinbarkeit mit der Jugendhilfeplanung des Rhein-Neckar-

Kreises sind Voraussetzungen für die Gewährung der Förderpauschale. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Förderung anteilig gemindert. Die Förderung der Schulsozialarbeit ist eine freiwillige Aufgabe des Rhein-Neckar-Kreises. Ein Rechtsanspruch auf deren Bewilligung besteht nicht.

Diese Konzeption umfasst die Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Grundschulen, Werkreal- und Hauptschulen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Realschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen). Nicht gefördert wird die Schulsozialarbeit an Privatschulen und Schulen, die sich in Trägerschaft des Rhein-Neckar-Kreises befinden.

Antragsberechtigte und Förderempfänger sind die Schulträger, die oftmals gleichzeitig auch Anstellungsträger sind. In der Regel sind dies die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände des Rhein-Neckar-Kreises. Die Schulträger können freie Träger der Jugendhilfe ermächtigen, als Anstellungsträger zu fungieren. Die freien Träger der Jugendhilfe können vom Schulträger ermächtigt werden, Anträge für ihre Kräfte selbst zu stellen. Auch können die Schulträger in diesem Fall eine Zustimmung für den Empfang der Förderung an diesen Anstellungsträger erteilen. Sofern der Anstellungsträger und der Schulträger nicht identisch sind, muss hierüber dem Antrag auf Förderung der Schulsozialarbeit eine schriftliche Zustimmung des Schulträgers beigelegt werden.

### **Qualifikation der jeweiligen Fachkraft**

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind von Fachkräften durchzuführen. Dies sind Absolventen einer Hochschule mit der Studienrichtung Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder vergleichbaren Studiengängen des Sozialwesens. Hochschulabschlüsse sind der Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss. Hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder dualen Hochschule. Ausnahmeregelungen können im begründeten Einzelfall Anwendung finden. Im Vorfeld muss dies schriftlich begründet beantragt und durch den Rhein-Neckar-Kreis genehmigt werden.

Fort- und Weiterbildungen und gegebenenfalls Supervisionen müssen für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sichergestellt werden.

## **Fördervoraussetzungen und Verfahren**

Die Förderung wird auf Antrag für den Bewilligungszeitraum gewährt. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli. Für jeden Bewilligungszeitraum muss ein Förderantrag gestellt werden. Der hierfür zu verwendende Antragsvordruck des Rhein-Neckar-Kreises ist auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) hinterlegt. Dieser ist für den Erstantrag sowie für alle Folgeanträge zu verwenden und immer vollständig auszufüllen.

Die Antragsfrist für den Bewilligungszeitraum des kommenden Schuljahres endet zum 30. September eines Jahres. Das heißt konkret, dass die Antragsfrist beispielsweise für das Schuljahr 2021/2022 am 30.09.2021 endet.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn unter Einbeziehung kommunaler Mittel sowie unter vorrangiger Inanspruchnahme möglicher Landesmittel, Spenden oder sonstiger Unterstützung die Gesamtförderung sichergestellt ist. Bewilligungsbehörde ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier das Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis.

Die Förderung wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist. Sie wird nicht gewährt für Fachkräfte für die Lohnersatzleistungen gezahlt werden, beispielsweise die Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist. Des Weiteren wird sie nicht gewährt für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit und für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen des Landes oder des Rhein-Neckar-Kreises aus einer anderen Haushaltsstelle des Haushaltsplanes erhält.

Förderfähig sind nur Fachkräfte ab einem Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen bei Kleinstschulen gemacht werden. Die Höhe der tatsächlichen Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft.

Eine Fachkraft mit einem Stellenumfang von 1,0 VZÄ darf maximal an drei Schulstandorten beschäftigt sein. Eine Teilzeitkraft mit einem Stellenumfang von mindestens 0,75 VZÄ darf maximal an zwei Schulstandorten eingesetzt werden und eine Teilzeitkraft mit mindestens 0,5 VZÄ darf maximal an einem Schulstandort eingesetzt werden.

Als ein Schulstandort sind einzelne Schulen oder mehrere Schulen mit einer postalischen Adresse sowie Schulen mit einer Außenstelle zu verstehen. Bei Schulen mit mehr als einer Außenstelle gelten die Außenstellen als eigene Standorte.

Eine Ausnahme ist nach Prüfung des Einzelfalls möglich, wenn die Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler prozentual dem aktuellen Landesdurchschnitt entspricht. Die Kennzahlen zum Ausbaustand des Landes Baden-Württemberg sind dem jeweils aktuellen Strukturbericht des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zu entnehmen.

Eine im Bewilligungszeitraum gewährte Ausnahme begründet keinen Bestandschutz für den folgenden Bewilligungszeitraum. Zudem darf eine Fachkraft grundsätzlich nie an mehr als drei Schulstandorten eingesetzt werden.

Alle geplanten Stellen, deren Besetzung bis zum Ablauf der Antragsfrist noch nicht feststehen, aber mit dem Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung abgestimmt und befürwortet sind, sind im Förderantrag als sogenannte „NN“-Stellen zu beantragen. Diese werden für eine Förderung vorgemerkt. Die Förderung erfolgt ab dem Monat, in welchem die Stelle tatsächlich, überwiegend besetzt ist. Voraussetzung hierfür ist die Mitteilung des Namens und des tatsächlichen Beschäftigungsumfangs der einzusetzenden Fachkraft sowie die Vorlage von Nachweisen über die Qualifizierung entsprechend dieser Konzeption beim Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung.

Generell sind Änderungen des Beschäftigungsumfangs unverzüglich, das heißt auch während des Bewilligungszeitraums dem Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung mitzuteilen. Für jede neu eingestellte Fachkraft sind Nachweise über die Qualifizierung entsprechend dieser Konzeption vorzulegen.

Für die Bewilligung der Förderung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis ist die Einhaltung weiterer Fördervoraussetzungen notwendig. Diese sind dem Förderantrag schriftlich beizufügen oder im Antragsvordruck anzugeben.

Dem Erstantrag ist eine schriftliche Erklärung darüber beizufügen, dass ein Einvernehmen von Schule, Schulträger und Eltern über die Errichtung und Durchführung der Schulsozialarbeit besteht. Darüber hinaus ist der Umfang der zu fördernden Personalstellen darzustellen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

Ein schriftliches pädagogisches Konzept zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule ist zu erstellen. Die Erstellung erfolgt durch die entsprechende Fachkraft der Schulsozialarbeit. Die Konzeption ist dem Erstantrag beizufügen. Kann dies im Erstantrag noch nicht erfolgen, so ist diese spätestens dem ersten Folgeantrag beizufügen.

Vor dem Einsatz der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters sind am Arbeitsort die technischen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, wie zum Beispiel eigenes Büro, Telefon und EDV-Ausstattung.

Der zum Antrag berechtigte Träger hat bei der Einstellung jeder einzusetzenden Fachkraft sicherzustellen, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Im Antragsvordruck wird dies bestätigt und erklärt, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII hierzu eingehalten werden. Das Führungszeugnis ist alle fünf Jahre zu erneuern. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis behält sich vor, dieses einzusehen.

Des Weiteren muss eine Vereinbarung zum Schutzauftrag gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a Absatz 2 SGB VIII mit dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises abgeschlossen worden sein und in Kopie bei der Antragsstellung vorgelegt werden.

Im Antragsvordruck jedes Bewilligungszeitraumes ist der Name jeder Fachkraft der Schulsozialarbeit, der Anstellungsträger, die Qualifikation, das Einstellungsdatum und der Beschäftigungsumfang anzugeben. Des Weiteren sind Angaben zur Dienst- und Fachaufsicht zu machen. Zudem ist eine kurze Darstellung des Bedarfs und eine

Beschreibung der Situation vor Ort (Schulart, Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Problemschwerpunkte) zu fertigen.

Für die Bewilligung der Förderung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis ist es Voraussetzung, dass die Förderung der Schulsozialarbeit auch nach den aktuell gültigen Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg beantragt wurde. Im Antragsvordruck des Rhein-Neckar-Kreises ist zu bestätigen, dass für den beantragten Bewilligungszeitraum ein entsprechender Antrag beim Land Baden-Württemberg gestellt worden ist.

Zudem ist die Mitarbeit der Fachkräfte der Schulsozialarbeit an Kooperationsgesprächen mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu ermöglichen.

### **Bewilligung und Auszahlung der Förderung**

Die beantragte Förderung der Schulsozialarbeit wird bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen und aller erforderlichen Unterlagen für den Bewilligungszeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli. Die bewilligte Fördersumme wird aufgeteilt in zwei Auszahlungsraten. Die Auszahlungen erfolgen innerhalb des jeweiligen Schulhalbjahres.

Änderungen in der Fördersumme, die sich während des Schuljahres aufgrund von Personaländerungen ergeben sind dem Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung unverzüglich mitzuteilen. Diese Änderungen führen zu einem Änderungsbescheid innerhalb des Bewilligungszeitraumes. Die im Änderungsbescheid bewilligten Auszahlungen oder entstandenen Überzahlungen werden in der jeweils nächsten Auszahlungsraten der bewilligten Förderung ausgezahlt oder verrechnet. Findet die Änderung nach der letzten Auszahlungsraten des aktuellen Bewilligungszeitraumes statt, erfolgt die Auszahlung mit einer separaten Überweisung. Eine Überzahlung ist in diesem Fall vom Förderempfänger per Überweisung zeitnah zurückzuzahlen.

Grundsätzlich gilt, wenn durch die Förderung der Schulsozialarbeit des Rhein-Neckar-Kreises und etwaige Förderungen anderer Institutionen eine Überfinanzierung der förderungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Rhein-Neckar-Kreis anteilig mit etwaigen Förderungen anderer Institutionen in Höhe der Überfinanzierung.

Die antragsberechtigten Träger beziehungsweise die förderberechtigten Träger sind verpflichtet, sämtliche die zweckentsprechende Verwendung nachweisende Belege und Verträge sechs Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### **Verwendungsnachweise über das eingesetzte Personal**

Die antragsberechtigten Träger legen jeweils zum Ende des Schuljahres, spätestens bis zum 30. September, einen Verwendungsnachweis über das eingesetzte Personal vor. Hierfür ist der auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) hinterlegte Vordruck zu verwenden.

### **Verwendungsnachweise über die Tätigkeit der Schulsozialarbeit des KVJS**

Bis zum 31. Oktober eines Jahres hat der antragsberechtigte Träger für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum einen Verwendungsnachweis über die Tätigkeit der Schulsozialarbeit in Form eines Sachberichtes beim KVJS und gleichzeitig beim Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung in Kopie vorzulegen. Hierfür ist der Online-Erhebungsbogen des KVJS zu verwenden, welcher von den Fachkräften der Schulsozialarbeit auszufüllen ist.

Die Einreichung der Verwendungsnachweise ist Voraussetzung für die Endabrechnung sowie die Gewährung der Förderung des Rhein-Neckar-Kreises für den nächsten Bewilligungszeitraum.

## **6. Ist-Situation der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis**

Der Ausbau der Schulsozialarbeit ist in den letzten Jahren stetig fortgeschritten. Inzwischen verfügen zwei von drei Schulen in Baden-Württemberg über ein Angebot der Schulsozialarbeit. Im folgendem Kapitel wird der aktuelle Stand der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis betrachtet und anschließend im landesweiten Vergleich dargestellt.

### **6.1 Anzahl der Stellen der Schulsozialarbeit**

Im Schuljahr 2019/2020 waren insgesamt 73,9 Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis besetzt (2012/2013: 37,91). Im Rahmen der Förderung des Kreises konnten dabei 69,1 Vollzeitstellenanteile an 123 Schulen finanziell gefördert werden.

Die Abweichung der Anzahl der Vollzeitstellenanteile ergibt sich durch die unterschiedlichen Fördervoraussetzungen des Rhein-Neckar-Kreises und des KVJS. Die qualitätsbezogenen Anforderungen der Kreisförderung sind höher als die der Landesförderung. Somit werden im Rahmen der Kreisförderung weniger Stellen gefördert. Der durchschnittliche Stellenumfang der Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis lag im Schuljahr 2019/2020 bei 54%.

### **6.2 Anzahl der Gemeinden mit Schulsozialarbeit und geförderte Schularten**

Im Rhein-Neckar-Kreis verfügen 36 Kommunen über ein vom Kreis gefördertes Angebot der Schulsozialarbeit. Dies entspricht einer Quote von 66,7% (2/3). In 18 Kommunen gibt es bisher kein entsprechendes Angebot der präventiven Jugendsozialarbeit, wobei zwei dieser Kommunen über keine eigene kommunale Schuleinrichtung verfügen.

Folgende Tabelle zeigt differenziert nach Schularten auf, an wie vielen Schulen im Rhein-Neckar-Kreis die Schulsozialarbeit gefördert wird:

Schularten	
Grundschulen	71
Werkreal- und Hauptschulen	9
Gemeinschaftsschulen	15
Realschulen	14
Gymnasien	15
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	9

Abbildung 3: Anzahl der Schulen mit Schulsozialarbeit nach Schularten

Grafisch dargestellt wird dabei die große Gewichtung der Grundschulen deutlich, gefolgt von Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien mit jeweils 11%. Der Anteil der weiteren Schulformen, Werkreal- und Hauptschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, beträgt jeweils 7%.

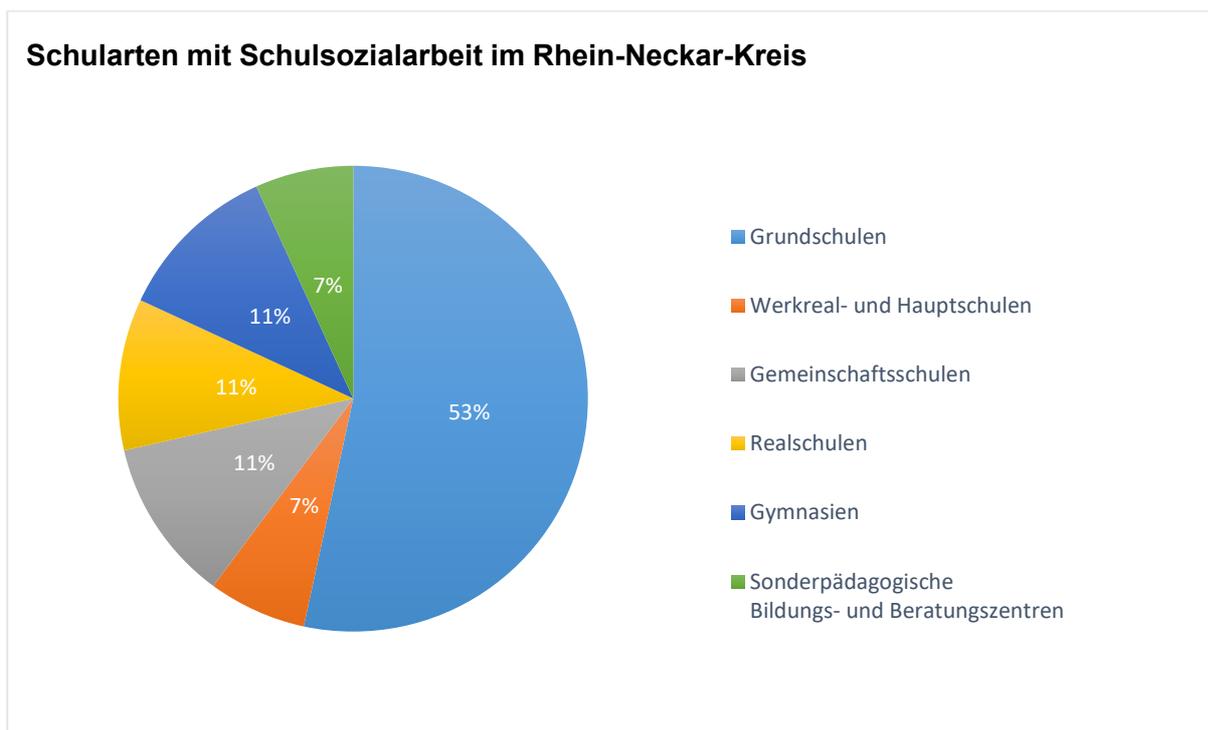


Abbildung 4: Schularten mit Schulsozialarbeit

### 6.3 Träger der Schulsozialarbeit

Die Trägerlandschaft der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis ist sehr vielfältig. Neben den kommunalen Trägern gibt es eine große Anzahl an freien Trägern. Folgende Tabelle zeigt die Trägervielfalt auf:

Träger der Schulsozialarbeit	Anzahl
<b>Öffentliche Träger (Kommune)</b>	<b>81</b>
<b>Freie Träger</b>	<b>58</b>
Internationaler Bund e.V.	18
Postillion e.V.	15
Melanchthonverein für Kinder- und Jugendhilfe e.V. - Friedrichstift Leimen	9
AGFJ Familienhilfe-Stiftung	1
Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH	2
SRH Schulen GmbH	13

Abbildung 5: Trägerlandschaft der Schulsozialarbeit

An nahezu 60% der Schulen mit Schulsozialarbeit sind die Fachkräfte bei den Kommunen direkt angestellt.

Teilt man die Träger in öffentliche (kommunale) und freie Träger ein, zeigt sich folgendes Bild:

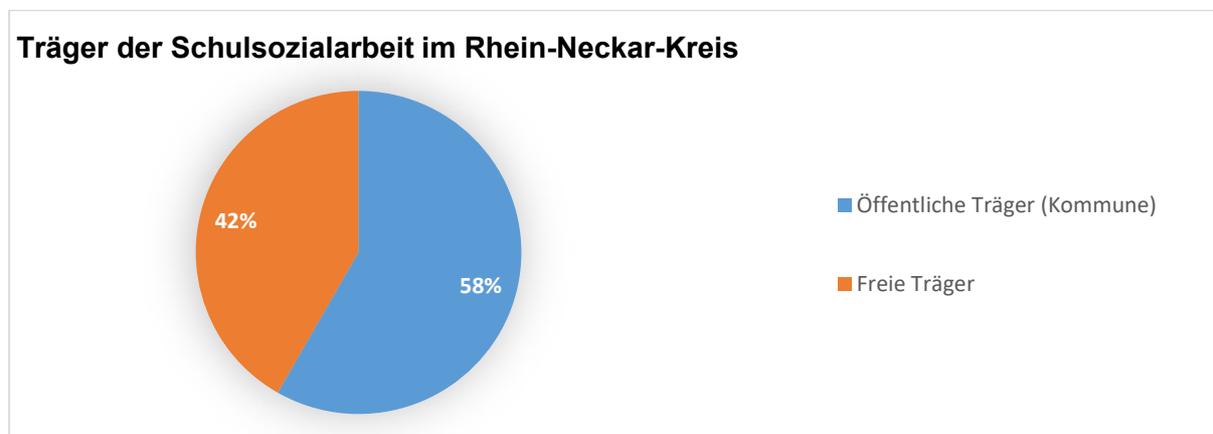
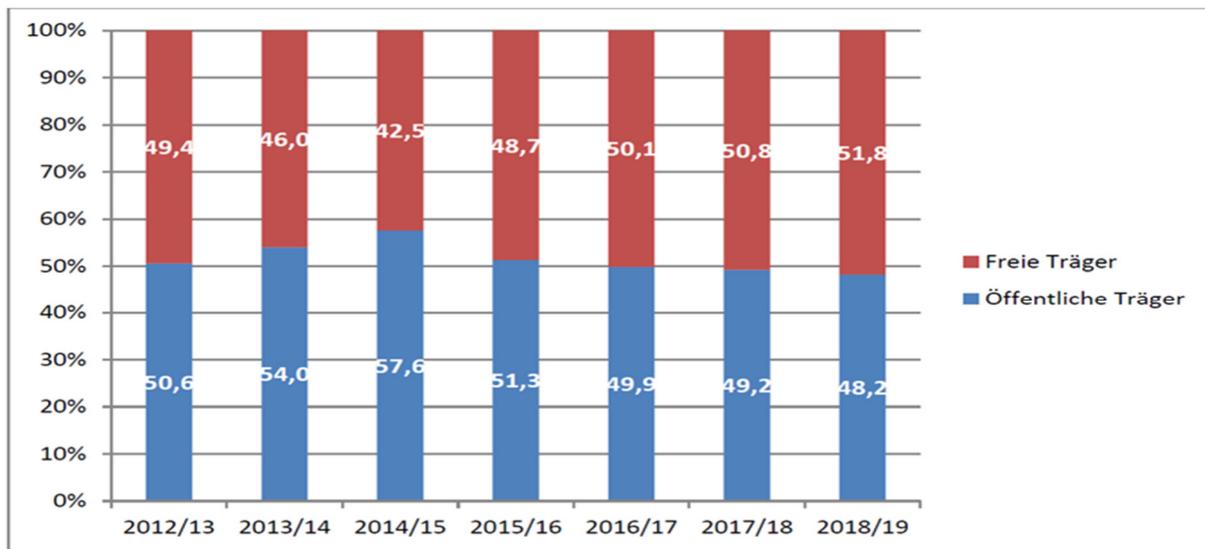


Abbildung 6: Öffentliche und freie Träger der Schulsozialarbeit

Betrachtet man die Unterteilung in öffentliche und freie Träger auf Landesebene, so fällt auf, dass in Baden-Württemberg nur knapp die Hälfte (48,2%) der Anstellungsträger öffentliche Träger sind. Im Gegensatz zum Rhein-Neckar-Kreis überwiegen auf Landesebene die freien Träger mit 51,8%.

Die Entwicklung auf Landesebene ist in folgender Grafik dargestellt:



Quelle: KVJS-Erhebung

Abbildung 7: Schulen nach Art des Anstellungsträgers für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg<sup>6</sup>

#### 6.4 Blick in die Planungsräume des Rhein-Neckar-Kreises

Im Rhein-Neckar-Kreis finden Planungsprozesse in der Sozialplanung mit Blick auf fünf regional eingeteilte Planungsräume statt. Im Folgenden wird die aktuelle Situation der Schulsozialarbeit nun in den einzelnen Planungsräumen genauer betrachtet:

##### Planungsraum Weinheim

Der Planungsraum Weinheim besteht aus elf Kommunen. An 38 von 41 Schulen (93%) wurde in zehn Kommunen Schulsozialarbeit angeboten. Für 12.414 Schülerinnen und Schüler waren im Schuljahr 2019/2020 43 Fachkräfte mit 21,15 Vollzeitstellen zuständig. Eine Vollzeitkraft betreut somit durchschnittlich 587 Schülerinnen und Schüler.

##### Planungsraum Neckargemünd/Eberbach

Der Planungsraum Neckargemünd/Eberbach setzt sich aus 13 Kommunen zusammen und verfügt über 24 allgemeinbildende öffentliche Schulen. Drei dieser Kommunen verfügen an insgesamt 14 Schulen (58%) über ein Angebot der Schulsozialarbeit. Zwölf Fachkräfte mit 5,85 Vollzeitstellen betreuen 4.884 Schülerinnen und Schüler,

<sup>6</sup> Vgl. KVJS Berichterstattung „Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“, S.30

wovon 4,7 Vollzeitstellen gefördert werden. Somit betreut eine Vollzeitkraft 835 Schülerinnen und Schüler.

### **Planungsraum Schwetzingen/Hockenheim**

Acht der zehn Kommunen des Planungsraumes Schwetzingen/Hockenheim verfügen an 27 von 30 Schulen (90%) über Schulsozialarbeit. 29 Fachkräfte mit einem Vollzeitstellenanteil von 17 Stellen betreuen 9.539 Schülerinnen und Schüler, somit betreut eine Vollzeitstelle durchschnittlich 561 Schülerinnen und Schüler.

### **Planungsraum Wiesloch/Leimen**

Der Planungsraum Wiesloch/Leimen setzt sich aus zehn Kommunen und 37 Schulen zusammen. Acht dieser Kommunen verfügen an 28 Schulen (76%) über Schulsozialarbeit. An diesen Schulen werden im Schuljahr 2019/2020 11.009 Schülerinnen und Schüler von 34 Fachkräften betreut. Die Fachkräfte haben insgesamt einen Vollzeitstellenanteil von 20,2 Stellen, 18,9 Stellenanteile werden dabei gefördert. Eine Vollzeitkraft begleitet durchschnittlich 545 Schülerinnen und Schüler.

### **Planungsraum Sinsheim**

Der Planungsraum Sinsheim besteht aus zehn Kommunen mit gesamt 25 Schulen. Sieben dieser Kommunen verfügen über ein Angebot der Schulsozialarbeit. An 21 Schulen (84%) sind 18 Fachkräfte mit einem Vollzeitstellenanteil von 9,75 Stellen tätig, wovon 9,25 Stellen gefördert werden. Betreut werden 5.765 Schülerinnen und Schüler. Auf eine Vollzeitkraft treffen durchschnittlich 591 Schülerinnen und Schüler.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die fünf Planungsräume:

Planungsraum	Anzahl der Kommunen	Anzahl der öffentlichen Schulen	Anzahl der öffentlichen Schulen mit Schulsozialarbeit	in %	Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen	Anzahl der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit	Vollzeitstellenanteile	Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitkraft
Weinheim	11	41	38	93	12.141	43	21,15	587
Neckargemünd/ Eberbach	13	24	14	58	4.884	12	5,85	835
Schwetzingen/ Hockenheim	10	30	27	90	9.539	29	17,02	561
Wiesloch/ Leimen	10	37	28	76	11.009	34	20,21	545
Sinsheim	10	25	21	84	5.765	18	9,75	591
Rhein-Neckar-Kreis	54	157	128	82	43.611	136	73,98	576

Abbildung 7: Übersicht nach Planungsräumen

## 6.5 Landesweiter Vergleich zum Ausbaustand der Schulsozialarbeit

Im Schuljahr 2019/2020 waren in Baden-Württemberg 2.696 Fachkräfte der Schulsozialarbeit mit einem durchschnittlichen Stellenumfang von 67% tätig. Im landesweiten Durchschnitt kommen auf 1.000 6- bis unter 18-Jährige 1,47 Vollzeitstellen.

Im landesweiten Durchschnitt betreut eine Fachkraft 553 Schülerinnen und Schüler.<sup>7</sup>

Die folgende Tabelle zeigt die Vergleiche von Landesebene zu Kreisebene:

	Baden-Württemberg	Rhein-Neckar-Kreis
Schulen mit Schulsozialarbeit	66,7%	66,1%
Vollzeitstellen auf 1.000 Schülerinnen und Schüler	1,47	1,21
Schülerinnen und Schüler auf eine Vollzeitkraft	553	612
Durchschnittlicher Stellenumfang der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit	67,01%	54%

Abbildung 8: Schulsozialarbeit im Vergleich von Landes- zu Kreisebene

<sup>7</sup> Vgl. KVJS Berichterstattung „Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“, S. 20

## **7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Qualität in der Schulsozialarbeit im Bereich der Förderung und der Jugendhilfeplanung bezieht sich in erster Linie auf das Controlling über die Erfüllung der verbindlichen Fördergrundsätze. Zentral ist hierbei der Tätigkeitsbericht als Informations- und Kontrollinstrument über die strukturelle Verankerung der Schulsozialarbeit am jeweiligen Schulstandort und als Nachweis über die konkrete sozialpädagogische inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe. Darüber hinaus zeigen die statistischen Daten auch die jeweiligen Schwerpunkte hinsichtlich der Bedarfe der Schülerinnen und Schüler im Rhein-Neckar-Kreis auf. Durch die Verknüpfung mit allen weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und im speziellen der Schulsozialarbeit als zentrales Instrument einer sozial- und lebensraumorientierten Jugendhilfe wird so ein Anknüpfungspunkt zur Perspektive der Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe geliefert. Letztlich soll Schulsozialarbeit, trotz oftmals starker Gewichtung auf Einzelfallhilfen, der Weitervermittlung an weitere Hilfen und intervenierender Maßnahmen, in einem präventiven Verständnis zur Verhinderung einschneidender Jugendhilfemaßnahmen beitragen. Um diese große Bandbreite an sozialpädagogischem Verständnis in der operativen Ausgestaltung der Schulsozialarbeit im Bildungssystem als eigenständiges System gerecht werden zu können, bedarf es qualifiziertem Personal und das in einem erforderlichen Umfang. Dies stellt neben der strukturellen und der inhaltlichen Ebene ein zentrales Element in der Qualitätssicherung dar. Da die Anstellungsverhältnisse in verschiedenen Trägerstrukturen verortet sind (öffentliche und freie Träger) richtet sich der Blick der Qualitätsentwicklung zudem auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Supervision und kollegialen (Fall-)Beratung sowie der Fachberatung durch die Fachstelle Jugendarbeit. Diese komplementiert mit der Fachberatung der Kommunen, der Fachkräfte der Schulsozialarbeit sowie der Organisation entsprechender Arbeitskreise und Jahresveranstaltungen die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis.

## **8. Planung der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis**

Auf Grundlage erster Erkenntnisse im Rahmen dieser Konzeption verfolgt der Rhein-Neckar-Kreis weiterhin das Ziel, die Kommunen beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Kreis in quantitativer und qualitativer zu unterstützen. Durch das Zusammenspiel der Förderung, der Jugendhilfeplanung und der Fachstelle Jugend kann das Themenfeld der Schulsozialarbeit mit einem größeren Blickwinkel betrachtet und bearbeitet werden.

Ziel ist ein flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis, an allen Schulen und für alle Altersstufen. In einem Vergleich des Ausbaustandes der Schulsozialarbeit in den jeweiligen Planungsräumen wird beispielsweise deutlich, dass der Anteil an Schulen mit Schulsozialarbeit in den einzelnen Planungsräumen unterschiedlich stark ausgeprägt ist, der Ausbau reicht von 58% bis hin zu 93%. Hier bestehen somit Entwicklungspotentiale, um einen flächendeckenden Ausbau zu erreichen.

Die Förderung und die Jugendhilfeplanung nehmen auch die unterschiedliche Gewichtung der zentralen inhaltlichen Säulen an den jeweiligen Bildungsstandorten in den Blick. Die Ausstattung und der Stellenumfang von Schulsozialarbeit entscheidet über die präventiven Anteile in der konkreten operativen Ausgestaltung der Hilfen vor Ort.

Es geht darum in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Kommunen sozialpädagogische Unterstützungsleistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit weiter zu entwickeln und einen flächendeckenden niedrighwelligen Ausbau sozialräumlich orientierter, präventiver Hilfen voran zu treiben.

Im Fokus steht dabei eine proaktive Planung. Die Jugendhilfeplanung wird aktiv auf die Kommunen und Schulen zugehen, um deren Planungsvorhaben zu unterstützen, gemeinsam mit ihnen in eine schrittweise Umsetzung zu gehen und den Prozess fachlich zu begleiten.

Perspektivisch werden im Rahmen einer umfassenden Jugendhilfeplanung auf Grundlage einer differenzierten Bestands- und Bedarfsanalyse, unter

Berücksichtigung aller Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten, Handlungsempfehlungen auch für die Schulsozialarbeit ausgearbeitet.

Die Jugendsozialarbeit wird in diesem Rahmen zukünftig auch im Sinne der „Leitsätze zur integrierten Sozialplanung für den Rhein-Neckar-Kreis“ als komplexes Gesamtsystem in einer sozialräumlichen Perspektive betrachtet werden.

## **9. Fazit**

Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis soll durch sozialpädagogisch geprägte non-formale und informelle Bildungsprozesse, individuelle Beratungs- und Hilfesettings sowie präventive Angebote flächendeckend zu guten Aufwachs-, Entwicklungs- und Lebensbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler beitragen. Um nachhaltig positive Lebenslagen junger Menschen und Familien befördern zu können, orientiert sie sich an den lebenswelt-, beteiligungs- und sozialraumorientierten Maximen des SGB VIII. Im Fokus steht dabei immer der niedrigschwellige, direkte Zugang und der präventive Charakter der Hilfe. Durch die Gesamtplanungsverantwortung in der integrierten Sozialplanung erfolgt ein abgestimmter und bedarfsorientierter Planungsprozess und folglich in enger Abstimmung mit der Förderung ein quantitativer und qualitativer Ausbau der Schulsozialarbeit im Rhein-Neckar-Kreis. Der Zugriff auf die Qualitätssicherung erfolgt über die Fördergrundlagen und die enge Abstimmung und Kooperation der Förderung, der Jugendhilfeplanung, der Fachstelle Jugendarbeit, der Kommunen sowie der freien Anstellungsträger der Jugendhilfe.



Impressum

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**  
**- Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung -**  
Kurfürsten-Anlage 38-40  
69115 Heidelberg

**Stand: Juli 2021**  
© Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis